STEUERBERATUNG STEGER

Steuerbonus Werbung 2022 – Nr. 5/2022

02. März 2022

Die Anträge für die Vormerkung des Steuerbonus für Werbung betreffend dem Jahr 2022 sind ab dem 01.03.2022 – 31.03.2022 möglich. Der Steuerbonus beträgt 50% der Ausgaben für Werbung in Zeitschriften, sowie 50% der Ausgaben für Radio und Fernsehen.

Begünstigte des Steuerbonus

Die Begünstigung gilt für Unternehmen, Freiberufler und Vereine, ungeachtet ihrer Rechtsform und Eintragung in ein berufliches Register.

Förderbare Ausgaben

Der Steuerbonus wird für folgende Werbeausgaben gewährt:

- Ausgaben in Zeitschriften und Zeitungen (digital und in Papierform)
- Ausgaben für Radio
- Ausgaben für Fernsehen

Die Sender und Zeitschriften müssen im Verzeichnis der Kommunikations- und Werbeeinrichtungen (ROC) oder in einem eigenen Verzeichnis bei Gericht eingetragen sein.

Ausgeschlossen sind folgende Ausgaben:

- Teleshopping von Waren
- Wett- und Glücksspiel
- Voice-Mail-Dienste
- Produktions- und Vermittlungskosten

Das Steuerguthaben für Werbung in Zeitschriften, Zeitungen Radio und Fernsehen beträgt 50%.
Werden die zur Verfügung stehenden Mittel überschritten, wird der Beitrag anteilsmäßig gekürzt.

Sofern wir für Sie die Bearbeitung und die Übermittlung des Antrages übernehmen sollten, bitten wir Sie uns bitte rechtzeitig zu kontaktieren, damit wir das Ansuchen fristgerecht verschicken können. Für die Überprüfung der förderbaren Ausgaben, sowie die Versendung der beiden Anträge erlauben wir uns ein Honorar von 200,00 € zu verrechnen.

Antrag

Im Zeitraum 01.03.2022 bis 31.03.2022 haben interessierte Unternehmen, Freiberufler und Vereine den elektronischen Antrag für die Vormerkung des Steuerbonus auf die für 2022 geplanten bzw. getätigten Werbemaßnahmen einzureichen.

Im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.01.2023 ist dann ebenfalls eine telematische Ersatzerklärung über die effektiv getätigten Ausgaben einzureichen.
Innerhalb März 2023 wird dann vom zuständigen Ministerium das Dekret mit den Begünstigten publiziert.

Verrechnung des Steuerguthabens

Die Verrechnung des Steuerbonus darf nur über das Mod. F24 erfolgen. Das Steuerguthaben darf erst nach Publikation des endgültigen Gewährungsdekretes durch das „Dipartimento per l'Informazione e l'Editoria" verrechnet werden.

Das Steuerguthaben muss auch in der Steuererklärung des Jahres der Anreifung des Guthabens und des Jahres der Verrechnung des Guthabens angegeben werden.